

Vorwort zur siebten Auflage

Nach einer langen Vorgeschichte war vor vier Jahrzehnten mit dem Strafvollzugsgesetz des Bundes endlich eine einheitliche gesetzliche Grundlage des Strafvollzugs geschaffen worden. In der Folge haben das Bundesgesetz und die bundeseinheitlich vereinbarten Verwaltungsvorschriften sowie die dazu ergangene Judikatur ein sicheres Fundament hergestellt, auf der sich eine bewährte Vollzugspraxis entfalten konnte. Die Föderalismusreform des Jahres 2006 hat die Gesetzesgebungskompetenz den Bundesländern zugewiesen, was sachlich vollkommen unnötig war und infolge der daraus resultierenden Unterschiede zwischen den Ländern zu einer neuen Unübersichtlichkeit des Vollzugsrechts führt. Gleichwohl handelt es sich eher um eine formale Zäsur, welche die materielle Kontinuität des Strafvollzugsrechts nicht zerstört. Die inzwischen in allen sechzehn Bundesländern in Kraft getretenen Landesgesetze und der von zehn Bundesländern erarbeitete Musterentwurf zeugen davon, dass es bei den Prinzipien und Zielen, Strukturen und Methoden bleibt, die das Strafvollzugsgesetz modellhaft festgelegt hat. Soweit die Landesgesetze Besonderheiten aufweisen, handelt es sich weniger um grundsätzliche Abweichungen, vielmehr im Wesentlichen eher um Unterschiede in der Gesetzestechnik, um Gewichtung Unterschiede im Verhältnis der Sicherungsaufgabe zum Wiedereingliederungsziel, um strukturelle Aspekte und Detailfragen. Indessen sind diese Unterschiede auch auf der Folie des StVollzG zu interpretieren. Deshalb ist es nach wie vor sachlich geboten, das Bundesgesetz als zentralen Bezugspunkt auch für die Kommentierung der Landesgesetze zu nehmen.

Bereits in der sechsten Auflage musste die Konzeption des Kommentars durch Einarbeitung der Landesvollzugsgesetze von Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Baden-Württemberg und Hessen sowie des Musterentwurfs vom 23.8.2011 abgeändert werden. Die Landesvollzugsgesetze und der Musterentwurf waren in der Weise eingearbeitet worden, dass nach der Kommentierung jedes Paragraphen des StVollzG ein zusätzlicher Abschnitt „Landesgesetze und Musterentwurf“ angefügt wurde. Nachdem nunmehr alle Länder durch eigene Gesetze das StVollzG (partiell) ersetzt haben, ließ sich die Struktur der Kommentierung gemäß der Gliederung und Reihenfolge der Paragraphen des StVollzG nicht mehr aufrechterhalten. Vielmehr galt es die Materie nach Regelungsgebieten zu ordnen und die betreffenden Landesvorschriften in diesem Kontext zu kommentieren.

Soweit das StVollzG nicht ohnehin weiter gilt, wie in den Bereichen des Rechtsschutzes und der besonderen Haftformen, sondern durch Landesrecht ersetzt worden ist, wird in dreifacher Weise auf das StVollzG Rekurs genommen: Einmal lehnt sich die jetzt getroffene Einteilung in Abschnitte weithin an die Gliederung des StVollzG an. Zum zweiten haben sich die Landesgesetze bei den Einzelregelungen ganz überwiegend am StVollzG orientiert, ja einzelne Bestimmungen sogar im Wortlaut übernommen. Dies bedeutet zugleich, dass die zum StVollzG ergangene Rechtsprechung nicht obsolet ist, sondern auch bei der Auslegung der Landesvorschriften herangezogen werden kann. Zum dritten bildet die Kommentierung den Gegenstandsbereich ab, der dem StVollzG zugrunde liegt: hauptsächlich den Vollzug der Freiheitsstrafe sowie den Vollzug besonderer Haftformen, wie Strafarrest und Zivilhaft, und rudimentär den Vollzug der Maßregeln nach §§ 63 und 64 StGB.

Dagegen bleiben wichtige Formen der Freiheitsentziehung ausgeklammert: der Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft, den die große Mehrheit der Länder in eigenständigen Gesetzen geregelt hat. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung, der durchweg in eigenständigen Landesgesetzen geregelt ist, findet nur insofern Beachtung, als er auf den Strafvollzug ausstrahlt.

Der Kommentar hat den Anspruch, die geltenden Vorschriften des Bundes- und Landesrechts umfassend zu behandeln. Um für die Nutzer die Arbeit mit dem Kommentar zu erleichtern, sind vor den einschlägigen Kapiteln und Abschnitten die jeweils betroffenen Landesvorschriften sowie die Paragraphen des StVollzG aufgeführt. Zudem sind alle Landesgesetze im Anhang abgedruckt; Verweise unter den einzelnen Paragraphen führen zu den Fundstellen der jeweiligen Kommentierung. Damit können auch die nur am einschlägigen Landesrecht interessierten Nutzer einen schnellen Zugang zu den jeweiligen Kommentarstellen finden.

Das grundlegende Verständnis der Herausgeber ist indessen seit der ersten Auflage gleichgeblieben: Es handelt sich um einen Kommentar für die Praxis, der zugleich für sich in Anspruch nimmt, die Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und wissenschaftlichen Auffassungen angemessen zu führen. Dies drückt sich in der Zusammensetzung der Autoren und Herausgeber aus, auch wenn seit der letzten Auflage einige Veränderungen eingetreten sind: Thomas Ullenbruch ist verstorben; aus beruflichen oder Altersgründen standen Rudolf Egg, Jens Grote, Klaus Koepsel, Bernd Maelicke, Monica Steinhilper und Bernd Wischka nicht mehr zur Verfügung. Neu gewonnen werden konnten Helmut Baier, Carsten Dee, Axel Dessecker, Stefan Harrendorf, Christiane Jesse, Kristine Kurth, Christine Morgenstern und Martin Rettenberger. Die Bearbeitung bringt den Kommentar auf den neuesten Stand (August 2019). Neben den erwähnten Landesgesetzen wurden die seit der letzten Auflage veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur sowie Forschung und Statistiken berücksichtigt; auch die bundesgesetzliche Novelle zu Fixierungen im Maßregel- und Strafvollzug vom 19. Juni 2019 ist eingearbeitet. Die Kommentierungen zu den vollzuglichen Datenschutzbestimmungen werden in einem gesonderten Ergänzungsband erfolgen.

Für die gute Zusammenarbeit bei diesem Unterfangen bedanken wir uns bei allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dieses Bandes sowie nicht zuletzt bei den Partnern vom de Gruyter Verlag. Besonderen Dank schulden wir Herrn Dr. Lorenz Bode für die reibungslose Organisation der Redaktionsarbeit. Bei den redaktionellen Arbeiten, namentlich beim Korrekturlesen, haben uns tatkräftig unterstützt: Jana Anders, Theresa Braun, Gloria Kaiser, Kathrin Kutzner, Melissa Mache, Fenna Meinke, Patrizia Neifert, Alexander Schenk, Dr. Stephanie Schwab und Alexandra Völlink-Castro.

Schließlich möchten wir an dieser Stelle betonen, dass wir uns über eine ganze Reihe freundlicher Rezensionen zu den Vorauflagen gefreut haben, und hoffen, dass sich dieser Standardkommentar weiterhin als hilfreich erweist.

Göttingen, Würzburg, im August 2019

Jörg-Martin Jehle, Klaus Laubenthal